



**Solidarité
sans frontières**

Schwanengasse 9
3011 Bern
sekretariat@sosf.ch

Eidg. Justiz- und Polizeidepartement
3003 Bern

Per E-Mail an:
info-subventionen@sem.admin.ch

Mittwoch, 7. Oktober 2026

**Stellungnahme von Solidarité sans frontières zur Vernehmlassung 2026/53
zur Änderung der Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen (AsylV 2)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Solidarité sans frontières (Sosf) nimmt als migrationspolitische Organisation die Gelegenheit zur Stellungnahme wahr und äussert sich im Folgenden zu den wichtigsten Punkten im Vernehmlassungsverfahren 2026/53. Wenn zu einem Punkt keine Stellung bezogen wird, ist dies nicht als Zustimmung zu werten.

Wir bitten Sie, unsere Bemerkungen zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

Simon Noori

Co-Geschäftsleiter



**Solidarité
sans frontières**

Schwanengasse 9
3011 Bern
sekretariat@sosf.ch

1. Geplante Einschränkung der Sozialhilfe von ukrainischen Geflüchteten

Ukrainische Geflüchtete erhalten nach fünf Jahren Aufenthalt, frühestens im März 2027, in der Schweiz eine Aufenthaltsbewilligung. Falls sie Sozialhilfe beziehen, sollen sie gemäss den geplanten Änderungen der Asylverordnung 2 von der ordentlichen Unterstützung ausgeschlossen und nur noch die viel tieferen Ansätze der Asylsozialhilfe erhalten.

Betroffene, darunter sehr viele Familien mit Kindern und Alleinerziehende, würden unter dieser einschneidenden Regelung leiden. Stattdessen sollte ihnen weiterhin eine minimale Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglicht werden, indem ihnen weiter ordentliche Sozialhilfe nach den Ansätzen der SKOS ausgerichtet wird.

2. Prekäre und willkürliche Unterstützungssituation

Bedürftige ukrainische Geflüchtete mit Schutzstatus S werden bisher nach den Ansätzen der Asylsozialhilfe finanziell unterstützt, die erheblich unter denjenigen der ordentlichen Sozialhilfe liegen. Während letztere nach den Richtlinien der SKOS berechnet werden, ist die Asylsozialhilfe kantonal und teilweise sogar kommunal unterschiedlich berechnet und liegt deutlich unter dem Existenzminimum. Die Unterstützungsleistungen liegen gemäss der Caritas je nach Wohnort und Familienkonstellation zwischen 10 und 71% tiefer als die ordentliche Sozialhilfe.

Dass Geflüchtete jahrelang unter prekären Bedingungen leben müssen, widerspricht dem Prinzip, dass die ausgerichtete Sozialhilfe die Teilhabe am sozialen Leben ermöglichen soll. Zwar betrifft diese Situation auch von der Sozialhilfe abhängige Geflüchtete, die nicht dem Schutzstatus S unterstehen, sondern als Kriegsvertriebene vorläufig aufgenommen sind. Aber auch dies ist äusserst problematisch und wird von Solidarité sans frontières seit je kritisiert.

3. Ukrainischen Geflüchteten wird eine Perspektive verbaut

Inhaber:innen des Status S wird nach fünf Jahren Aufenthalt in der Schweiz, d.h. frühestens ab März 2027, die Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B mit Befristung) erteilt. Nach dem geltenden Recht würden die Personen, die unterstützt werden, ab dann die ordentliche Sozialhilfe nach den Ansätzen der SKOS beziehen und somit sozial einigermaßen abgesichert leben können. Diese sinnvolle Perspektive sollte nicht durch die Vorlage vereitelt werden.



**Solidarité
sans frontières**

Schwanengasse 9
3011 Bern
sekretariat@sosf.ch

Solidarité sans frontières kritisiert die Kurzichtigkeit dieses Vorschlags, der eine Folge des Entlastungspakets 2027 des Bundes ist. Die Kantone erhalten deshalb vom Bund für Geflüchtete aus der Ukraine bloss noch fünf statt wie bisher geplant für zehn Jahre Unterstützungsbeiträge und führen deshalb die Ansätze der Asylsozialhilfe weiter. Es erstaunt, dass sie sich stattdessen nicht gegen die Verkürzung der Unterstützungsfrist zur Wehr setzen.

4. Ukrainische Geflüchtete in die Gesellschaft integrieren

Wer gezwungen ist, unter prekären Bedingungen zu leben, spart alle nicht zwingenden Ausgaben ein. Das erschwert die Teilhabe an einem würdevollen, gesellschaftlichen Leben massiv und bewirkt bei den Betroffenen psychischen Stress und ein hohes Risiko von Verschuldung. Unter einer solchen Situation leiden zuallererst die Kinder der Geflüchteten.

Effektive Existenzsicherung ist einerseits solidarische Geste des Staates an Personen in einer Notlage und andererseits elementar für die Teilhabe am gesellschaftlichen Zusammenleben.

5. Fazit:

Wir ersuchen deshalb Bund, Kantone und Gemeinden, bedürftigen Schutzsuchenden mit der Erteilung der Aufenthaltsbewilligung die existenzsichernde Sozialhilfe auszurichten.